

Gewährleistungs- Partnerschaft

5 Jahre Gewährleistung

für Außentreppen im privaten und öffentlichen Bereich
für begehbare Bereiche, N1 nach ZTV Wegebau

Sicher besser.

GUTJAHR 

tubag 

GUTJAHR Systemtechnik GmbH und die **Sievert Baustoffe SE & Co. KG**
übernehmen als Gewährleistungs-Partner eine 5-jährige objektbezogene Haftung
auf die zugesicherten Eigenschaften der unten genannten System-Produkte.

Entwässerung/Entlüftung

AquaDrain® SD, Bauweise Typ 1
Kapillarbrechende Stufendrainage

Spannungsabbauende Fuge

MorTec® SOFT
für Großformatverlegung

Abdichtung

quick-mix ADR 2K Reaktivabdichtung

Drainagemörtel

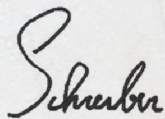
tubag TDM plus Trass-Drainagemörtel
tubag TGM Trass-Grobkornmörtel

Mörtel-Haftbrücke

tubag TNH-flex
Trass-Naturstein-Haftschlämme

Verfugung zementär (wasserundurchlässig)

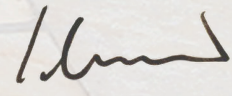
tubag PFN
Pflasterfugenmörtel
tubag TNF VarioRapid
Trass-Naturstein-Fugenmörtel



Emanuel Schreiber
Geschäftsführer



Jörg Flaßkamp
Sievert Baustoffe SE & Co. KG



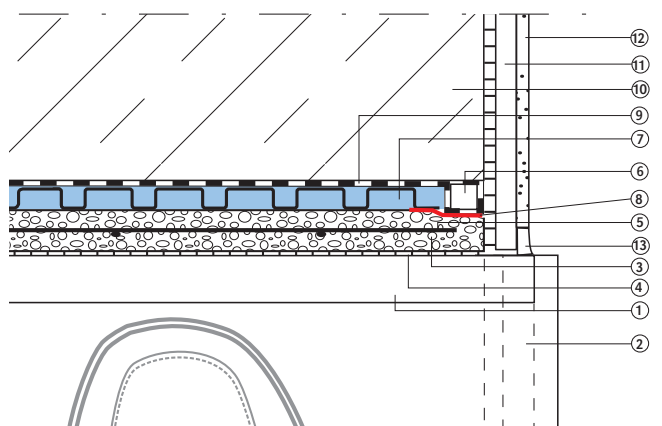
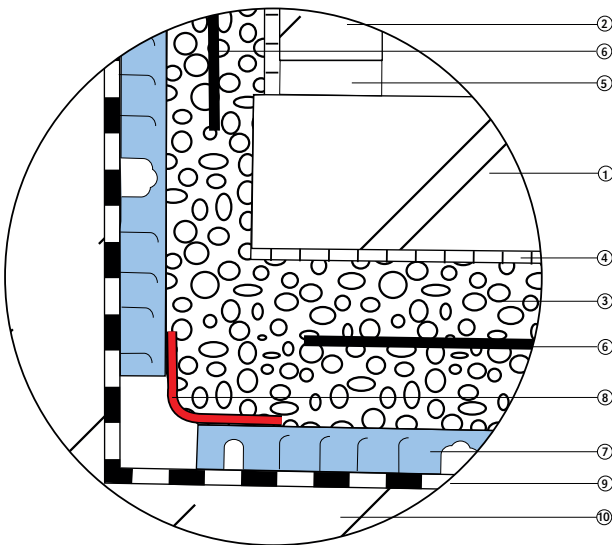
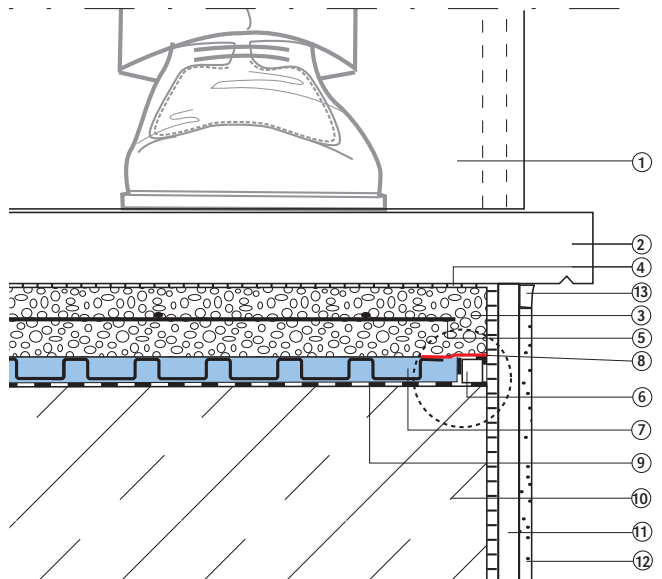
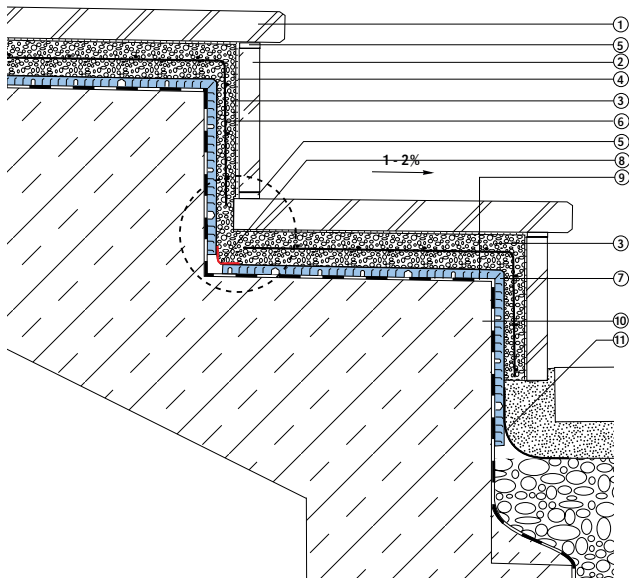
i. V. Ingo Lehnardt
Sievert Baustoffe SE & Co. KG

Gutjahr Systemtechnik GmbH
Philipp-Reis-Straße 5-7 · D-64404 Bickenbach
www.gutjahr.com

Sievert Baustoffe SE & Co. KG
Mühlenschweg 6 · D-49090 Osnabrück
www.tubag.com

AUSFÜHRUNGSDetails

Aqua Drain® SD Bauweise Typ 1



- 1 Auftrittstufe aus Natur-/Betonwerkstein/Keramikelement im Gefälle
- 2 Stoßtritt aus Natur-/Betonwerkstein/Keramikelement
- 3 tubag TDM plus, Trass-Drainagemörtel/tubag TGM Trass-Grobkornmörtel
- 4 tubag TNH flex, Trass-Naturstein-Haftschlämme vollflächig aufgetragen
- 5 tubag PFN, Pflasterfugenmörtel/tubag TNF, VarioRapid Trass-Naturstein-Fugenmörtel, zur Abdeckung von Haarrissbildungen mit MorTec® SOFT überarbeitet
- 6 AquaDrain® SD Stufengitter
- 7 AquaDrain® SD Typ1 Stufendrainage, im Stoßtrittbereich streifenweise fixiert mit DiProtect® FIX MSP Spezial-Dichtkleber
- 8 AquaDrain® UB Universalband, (1/1 Breite)
- 9 Abdichtung mit quick-mix ADR 2K Reaktivabdichtung
- 10 Stahlbetontreppe
- 11 Vlies, wasserdurchlässig

- 1 Stoßtritt aus Natur-/Betonwerkstein bzw. Keramik
- 2 Auftritt aus Natur-/Betonwerkstein bzw. Keramik
- 3 Einkornmörtel für Auf- und Stoßtritt
- 4 tubag TDM plus Trass-Drainagemörtel/tubag TGM Trass-Grobkornmörtel
- 5 AquaDrain® SD Stufengitter
- 6 AquaDrain® SD Wasserleitstreifen, mit quick-mix ADR 2K aufgeklebt und vollflächig ummantelt/eingedichtet
- 7 AquaDrain® SD Stufendrainage (8 mm) in Gefällerrichtung verlegt, im Stoßtrittbereich streifenweise fixiert mit DiProtect® FIX MSP Spezial-Dichtkleber
- 8 AquaDrain® UB Universalband (1/2 Breite)
- 9 Abdichtung mit quick-mix ADR 2K Reaktivabdichtung
- 10 Stahlbetontreppe
- 11 Witterungsbeständige Bauplatte, ggfs. mit Abdichtung ummantelt
- 12 Außenputzschicht
- 13 Elastische Fuge aus neutral vernetzendem Dichtstoff, z. B. MorTec® SOFT

5-JÄHRIGE HAFTUNGSVEREINBARUNG

Es gelten die auf der Rückseite abgedruckten Vertragsbedingungen.

Für Außenbeläge aus Natur-Betonwerkstein sowie Keramik auf drainierenden Mörtelschichten mit den System-Partnern



Bauobjekt:

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Geschoss: _____

Anzahl Stufen: _____ Stück; Stufenbreite: _____ m

Bauteil:

- Stahlbetontreppe,
ohne oben positionierte Dämmlagen

Belagsmaterial (Art/Typ):

- Naturwerkstein Betonwerkstein Keramikelement

Hersteller/Typ: _____

Format (L x B cm): _____

Dicke (mm): _____

Konstruktionsaufbau

1. _____

5. _____

2. _____

6. _____

3. _____

7. _____

4. _____

8. _____

Eingesetzte Materialien:

- AquaDrain® SD Stufendrainagensystem,
nach Bauweise Typ 1
- MorTec® SOFT, die Fuge aus der Tube

- quick-mix ADR 2K Reaktivabdichtung
- tubag TDM plus Trass-Drainagemörtel
- tubag TGM Trass-Grobkornmörtel
- tubag TNH-flex Trass-Naturstein-Haftschlämme
- tubag PFN Pflasterfugenmörtel
- tubag TNF VarioRapid Trass-Naturstein-Fugenmörtel

Haftungsgeber:

Gutjahr Systemtechnik GmbH

Haftungsnehmer:

Sievert Baustoffe SE & Co. KG

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift/Firmenstempel

VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Einsatzbereiche

Die Gewährleistung gilt für Treppen und Treppenanlagen in ausschließlich begehbaren Bereichen im Freien, die einen geeigneten, druckfesten Untergrund aus Beton aufweisen. Sie führt – unter den nachfolgenden Bedingungen – abweichend zu der gesetzlichen Regelung zu einem direkten Anspruch auf Nachbesserung gegenüber den Vertrags-Partnern, auch wenn eine Lieferung der Produkte über den Baustoffhandel erfolgt ist.

2. Produkte

2.1

Die objektbezogene 5-jährige Gewährleistung gilt für die auf der Vorderseite näher bezeichneten Produkte der Gewährleistungs-Partner. Sie umfasst die zugesicherte Beschaffenheit der eingesetzten Produkte bei fachgerechter Verarbeitung und unter Einhaltung der jeweils gültigen Produktdatenblätter zum Zeitpunkt der Ausführung. Insbesondere die Funktionsfähigkeit der Produkte als Gesamtsystem ist gegeben.

Als Oberbelag sind für den Außenbereich geeignete, frost- und witterungsbeständige, Natur- oder Betonwerksteine, sowie keramische Platten einzusetzen.

2.2

Die Produkte werden unter Verwendung natürlicher Ausgangsstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie z.B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Dafür wird keine Sachmängelhaftung übernommen. Ebenso wird keine Haftung für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs übernommen.

2.3

Die Gewährleistungs-Partner haften nicht für Farb- und Qualitätsabweichungen (insbesondere nicht für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs) von Vorprodukten, die für die Herstellung ihrer Produkte verwendet werden.

3. Vertragspartner

Die Haftungszusage gilt ausschließlich für ausführende Fachbetriebe, die nach dem Werkvertrag eine entsprechende Sachmängelhaftung gegenüber ihren Auftraggebern übernehmen müssen.

4. Dauer der Gewährleistung

Die Haftungsvereinbarung muss vor Beginn der Arbeiten mit den Gewährleistungs-Partnern abgeschlossen werden. Sie beträgt 5 Jahre nach Lieferung der Produkte der Gewährleistungs-Partner.

5. Umfang der Gewährleistung

5.1

Bei fachgerechter Ausführung übernehmen die Gewährleistungspartner eine 5-jährige Gewährleistung für nachfolgende Eigenschaften der drainierenden Belagskonstruktion:

- (1) Schnelle Entwässerung des über die Fugen eindringenden Oberflächenwassers
- (2) Schnelle Abtrocknung feuchter, saugfähiger Steinsorten
- (3) Verhindert Kapillarkontakt zu auf der Abdichtung partiell stehenden Wasserpflützen
- (4) Verhindert durch Stauwasser verursachte Frostschäden und Ausblühungen an der Belagsoberfläche
- (5) Die Frost- und Witterungsbeständigkeit der von den Gewährleistungs-Partnern gelieferten Materialien als Gesamt-System.

5.2

Geringfügige Ausblühungen, vor allem in der Anfangszeit, die durch angemessenen Pflegeaufwand beseitigt werden können, berechtigen nicht zu Sachmängelansprüchen.

In offenen Randbereichen bzw. an innenliegenden Bodenabläufen können kleinere Kalkmengen auf der Abdichtungsebene auftreten, die für die Funktion unschädlich sind.

Voraussetzung ist die Ausführung der Gesamtkonstruktion nach den Verarbeitungsrichtlinien der Gewährleistungspartner in der jeweils gültigen Fassung sowie sonst nach den anerkannten Regeln der Technik.

Mängel und/oder Schäden, die auf die Verwendung ungeeigneter Materialien und/oder einer unsachgemäßen Ausführung zurückzuführen sind, sind von dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat den Nachweis für die Eignung zu erbringen. Der Geltungsbereich der Gewährleistungs-Partnerschaft ist auf Deutschland beschränkt.

6. Leistungen im Gewährleistungsfall

Die 5-jährige Gewährleistung umfasst die Nachbesserung von unmittelbaren Schäden am Belag und der dafür erforderlichen Unterkonstruktion. Sonstige Folgekosten und Ersatzleistungen sind ausgeschlossen.

Sachmängelhaftungsansprüche kann der Vertragspartner ausschließlich nur gegenüber demjenigen Gewährleistungs-Partner geltend machen, dessen Produkt/e trotz fachgerechter Ausführung zu einem Schaden geführt hat/haben.

Der jeweilige Gewährleistungs-Partner ist nach seiner Wahl berechtigt, die Sanierung entweder selbst, durch von ihm beauftragte Fachfirmen oder durch den Vertragspartner durchführen zu lassen. Die Sanierung beschränkt sich auf die beschädigten Teilbereiche. Ist dies nicht möglich, wird ein neuer Belag, qualitativ gleichwertig, verlegt. Wird dem Gewährleistungs-Partner keine Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben, besteht keinerlei Anspruch aus dieser Vereinbarung. Ggf. bestehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7. Mitteilungspflicht des Vertragspartners

7.1

Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch die Gewährleistungs-Partner, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Gewährleistungs-Partner unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als mangelfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls bestehen auch hinsichtlich dieses Mangels keinerlei Anspruch aus dieser Vereinbarung.

7.2

Zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen hat der Vertragspartner dem Gewährleistungs-Partner den Fertigstellungszeitpunkt der Belagskonstruktion durch Rücksendung der umseitigen Objektdokumentation und die Abnahme der Leistung durch Übersendung einer beglaubigten Kopie des Abnahmeprotokolls nachzuweisen.

7.3

Der Vertragspartner hat dem Gewährleistungs-Partner einen Schadensfall zudem so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass möglichst eine Nachbesserung nach dieser Vereinbarung durchgeführt werden kann. Hat der Vertragspartner die unverzügliche und rechtzeitige Mitteilung unterlassen, ist die Ersatzpflicht des Gewährleistungs-Partners ausgeschlossen.

8. Abtretung

Ansprüche, die dem Vertragspartner nach dieser Vereinbarung zustehen, dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung beider Gewährleistungs-Partner an Dritte abgetreten werden.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Standort des jeweils klagenden oder verklagten Gewährleistungspartners.

10. Haftungsausschluss

10.1

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners (im folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10.2

Sofern Schadensersatz nach vorstehender Ziffer zu leisten ist, ist der Anspruch in jedem Fall der Höhe nach auf den 15-fachen Wert der Lieferung, maximal jedoch auf die Deckungssumme von 5 Mio. der Produkthaftpflichtversicherung des Gewährleistungs-Partners begrenzt. Bei Lieferungen, die diesen Wert übersteigen, wird mit Rücksicht auf die Haftungsbegrenzung der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfohlen.

11. Schlussbestimmungen

Sollten Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen Regelungen tritt eine sinnmäßige Ergänzung des Vertrages, die den Vorstellungen der Vertragspartner bei Vertragsabschluss am nächsten kommt. Diese Vereinbarung untersteht materiellem deutschem Recht.